

## Verkürzung der Zahlungsfrist

### Zur Einführung maschineller Abrechnungsverfahren

Schon seit fast 10 Jahren gibt es die gesetzlichen Vorschriften zur maschinenlesbaren Abrechnung in der Kranken- und Pflegeversicherung, aber nichts wesentliches hat sich getan. Andere edv-technische Fragen standen im Vordergrund wie das Jahr 2000 und die Euroumstellung. Beides ist nun überstanden. Die technischen Daten sind inzwischen geklärt (nachzulesen unter [www.datenaustausch.de](http://www.datenaustausch.de)). In den ersten Bundesländern gibt es schon flächendeckende Erprobungsverfahren und angepasste Rahmenverträge: wer die Daten maschinenlesbar liefert, verkürzt die Zahlungsfrist der Krankenkassen in Niedersachsen um ein bis zwei Wochen! Nach der „Einvernehmlichen Festlegung über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI vom 28.02.2002“ ist eine zeitlich befristete Erprobung nach § 8 mit sowohl maschinenlesbarer als auch konventioneller Abrechnung spätestens ab 1.7.2004 durchzuführen.

Auch wenn in der Vergangenheit schon viele Termine verstrichen sind, so langsam wird die maschinenlesbare Abrechnung unausweichlich.

Was bedeutet das praktisch für die Pflege?

In § 4 dieser Festlegung wird der Datenumfang konkretisiert. Soweit dies vertraglich festgelegt ist, sind in der ambulanten Pflege die Abrechnungsdaten pro Einzeleinsatz mit Tagesdatum und Uhrzeit des Beginns der Leistungserbringung, der Leistung sowie dem Preis darzustellen.

Da in den meisten uns bekannten Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI auf Landesebene die Abrechnungsda-

ten in diesem Sinne differenziert sind, bedeutet dies für die praktische Umsetzung unter Umständen einen vollständigen Umbau der Organisation bzw. gravierende Veränderungen in der EDV!

Wer die Rechnungen bisher nur als Sammelrechnung erstellt hat (Summe der Leistungen mal Preis), muss dies zukünftig pro Tag/Einsatz erstellen und erst dann summieren. Abrechnungssysteme auf der Basis von selbstgestrickten Excellösungen beispielsweise werden dies ohne übergroßen Aufwand nicht mehr erfüllen können; es gibt zwar auch die Möglichkeit der Abrechnung auf maschinenlesbaren Formularen, diese Möglichkeit dürfte jedoch für jeden etwas größeren Pflegedienst (mehr als 20 Kunden) zu aufwendig werden.

Pflegedienste, die mit einer Einsatzplanungssoftware arbeiten, dürften mit der Einführung der maschinenlesbaren Abrechnung in der Regel die geringsten Probleme haben: in der Einsatzplanung werden schon alle später abrechnungs- bzw. rechnungsrelevanten Daten benötigt und verwaltet. Die Einsatzzeiten liegen ebenso vor wie die Menge der Leistungen pro Einsatz bzw. pro Tag.

Pflegedienste, die zwar ein Abrechnungsprogramm haben, aber die Einsatzplanung noch nicht nutzen, sollten sich darüber Gedanken machen. Werden die Rahmenverträge auf Landesebene nicht verändert, also wird beispielsweise neu geregelt, dass die Leistungen nicht tagesgenau dargestellt werden müssen, verringert sich der Abrechnungsaufwand für Einrichtungen ohne Einsatzplanungsprogramme.

Allerdings könnte sich der äußere Zwang zur Einführung einer Einsatzplanungssoftware auch als nützlich erweisen. Die Einsatzplanung ist die zentrale Schlüsselstelle in der ambulanten Pflege, hier wird über die Qualität und die Wirtschaftlichkeit entschieden. Je professioneller diese Planung läuft, um so günstiger und besser die Betriebsführung. Differenzierte tagesaktuelle Tourenpläne lassen sich auf Dauer am effektivsten über eine Einsatzplanungssoftware erstellen und verwalten. Die Stecktafel hat hier nun endgültig ausgedient.

Werden weiterhin Urbelege von den Kostenträgern gefordert (gemeint sind hier vor allem die Leistungsnachweise), sind diese nachvollziehbar zu kennzeichnen: mit der dazu gehörigen Rechnungsnummer sowie einer eindeutigen Rechnungsnummer. Auch hier dürfte es dauerhaft sinnvoll sein,

die Leistungsnachweise schon über die EDV zu erstellen, mit den entsprechenden Nummern versehen, damit die nachträgliche Kennzeichnung entfallen kann.

Zur Kostenfrage gibt es in der obigen einvernehmlichen Festlegung eine Protokollnotiz: die notwendigen Investitionskosten (Anschaffung neuer oder erweiterter EDV sowie der evtl. notwendigen Hardware) werden weiterhin über die Investitionskosten finanziert (je nach Bundesland über Landesförderung, anteiliger Landesförderung und Weiterberechnung oder kompletter Weiterberechnung), die weiteren Umsetzungskosten wie die Schulung der Mitarbeiter aber auch ein vor allem in der Anfangszeit erhöhter Zeitaufwand soll über die Pflegevergütung finanziert werden/sein. Ob dies bei den bisherigen Vergütungsvereinbarungen berücksichtigt wurde, dürfte fraglich sein.

#### Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege, Ausgabe 02/2004

© **Andreas Heiber**

#### **System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)